

Kurs für Vermessungstechniker-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich

Autor(en): **Baumgartner, Th. / Huber, Henry**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-186248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einlässlich. Die Gewerbeschule Zürich übernimmt die Abhaltung des ersten Kurses gratis und zwar für die Lehrlinge der ganzen Schweiz. Der Entwurf des Taxationsregulatives wird mit einer kleinen Abänderung von Art. 4 einstimmig gutgeheissen. Der sehr interessante Lichtbildervortrag von Herrn Dr. J. Hug über Grundwasserströme der Schweiz führt uns durch wohlbekannte Gegenden bis zum Lünensee im Vorarlberg und zeigt uns die verschiedenen Vorkommnisse von Grundwasserströmen. Der Antrag des Vorstandes auf Festhalten an der Bezeichnung „Vermessungstechniker“ für die Hilfskräfte wird einstimmig angenommen.

Zum Schlusse orientiert der Präsident über die gegenwärtige Situation im Vermessungswesen und macht auf verschiedene Vereinfachungen in der Vermarkung aufmerksam.

Horgen, 5. Dezember 1920.

Der Sekretär : *Henry Huber.*

Kurs für Vermessungstechniker-Lehrlinge an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.

(Veranstaltet von den deutschsprechenden Sektionen des S. G. V.)

Programm für den I. Kurs (vom 4. Januar bis 5. Februar 1921).

- 6 Stunden *Algebra*. Die vier ersten Operationen, Brüche, Gleichungen, Proportionen.
- 4 „ *Geometrie*. Repetition der Planimetrie durch Lösen von Aufgaben. Dreieck, Viereck, Kreis, Flächenmasse und Berechnung elementarer Flächen, Aehnlichkeit.
- 7 „ *Praktische Geometrie*. Die Masse (alte und neue). Längen-, Flächen- und Bogenmasse. Abstecken und Messen von Geraden. Winkelspiegel und Prisma. Aufnahmemethoden. Flächenberechnung.
- 4 „ *Trigonometrie*. Das rechtwinklige Dreieck im I. Quadranten.
- 6 „ *Projektionslehre mit Zeichnen*. Darstellung von ebenen und krummflächigen Gegenständen in Grundriss, Aufriss und Seitenriss. Schnitte. Ermittlung der wahren Länge von Strecken und geradlinig begrenzten ebenen Figuren.

- 4 Stunden *Deutsch*. Geschäftsbriefe und Aufsätze. Annoncen, Offerten, Geldverkehr (Rechnungsstellung, Quittung, Mahnung, Darlehensgesuch, Schuldschein, Bürgschaft, Kündigung). Zeugnis, Vollmacht, Verträge, Verkehr mit Amtsstellen, Rapporte und freie Aufsätze.
- 3 „ *Staatskunde*. Gemeinde, Kanton und Bund. Ihre Aufgaben und Behörden. Bundesverfassung. Obligationenrecht. Einige wirtschaftliche Fragen.

34 Stunden pro Woche.

Der Kurs beginnt am Dienstag, den 4. Januar 1921, vormittags 8 Uhr, im städtischen Schulhaus am Linthescherplatz. Beim Kursbeginn ist ein Materialgeld von Fr. 4.— zu entrichten, ebenso ein Haftgeld von Fr. 5.—, das aber nach Beendigung des Kurses wieder zurückbezahlt wird. Im übrigen ist der Kurs unentgeltlich. Diejenigen Lehrlinge, die noch nicht im Besitze des Anmeldeformulares sind, haben dasselbe bei der Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich zu beziehen. Die Anmeldungen sind bis spätestens den 22. Dezember an die Direktion der Gewerbeschule der Stadt Zürich zu richten. Später eingehende Gesuche können unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden. Die Schüler haben ein Reisszeug und eine Reisschiene mitzubringen. Da für diesen Kurs nur zirka 30 Schüler aufgenommen werden können, kommen in erster Linie die Anmeldungen der Lehrlinge, die im 1. und 2. Lehrjahre stehen, in Betracht. Lehrlinge im 3. Jahre oder der Lehre entwachsene Leute können nur aufgenommen werden, sofern der nötige Platz vorhanden ist. Die Kursleitung, sowie die Direktion der Gewerbeschule können sich mit Unterkunftsfragen nicht befassen. Die Kursteilnehmer haben deshalb für die Unterkunft in Zürich selbst zu sorgen. Solche auswärtige Schüler, die ein Eisenbahnabonnement zu Schüler-taxen beziehen wollen, haben beim Stationsvorstande ihres Wohnortes ein Formular zu beziehen, auf welchem die Bestätigung des Kursbesuches durch den Lehrherrn einzutragen ist.

Der Kurs findet voraussichtlich im nächsten Jahre seine Fortsetzung, so dass eine Prüfung am Schlusse dieses ersten Kurses nicht stattfindet. Gegenwärtig wird die Frage geprüft, ob nicht für solche in unserem Berufe beschäftigten Hilfskräfte,

die bisher keine Gewerbeschule besucht haben und doch einen Ausweis als „Vermessungstechniker“ besitzen wollen, im nächsten Jahre ein Spezialkurs mit nachfolgender Prüfung abgehalten werden könnte.

Weitere Auskunft erteilt die Gewerbeschule der Stadt Zürich, der Lehrer für die praktischen Fächer, Herr Ludwig Schweizer, Grundbuchgeometer, Stolzestrasse 46, Zürich 6, und die Kursleitung.

Küsnacht/Horgen, den 4. Dezember 1920.

Für die Kursleitung,
Der Präsident: *Th. Baumgartner*.
Der Sekretär: *Henry Huber*.

De l'abornement.

L'abornement constitue malgré tout la principale question qui, dans la mensuration parcellaire, n'a pas encore été résolue d'une façon entièrement satisfaisante.

L'instruction fédérale a bien édicté les règles suivant lesquelles l'abornement devrait être exécuté de manière à répondre le mieux possible aux exigences de solidité et de durée ; elle a également prescrit les modes de levé permettant de rétablir, avec la précision exigée, tous les signes distinctifs de propriété venant à disparaître.

Mais malgré toutes ces prescriptions fort judicieuses et fort utiles, la question de la conservation efficace de l'abornement n'a pas encore été mise au point de manière à assurer aux géomètres qu'ils puissent retrouver à coup sûr sur le terrain toutes les bornes figurées sur les plans.

Les gouvernements cantonaux ont, de leur côté, dans des règlements qui sont de leur compétence, édicté les mesures qui, suivant les habitudes locales, leur semblaient devoir atteindre le but important de la fixité de l'abornement.

Malheureusement, les circonstances ont été partout plus fortes que la volonté humaine et malgré toutes les mesures que l'on a pu et cru prévoir, la question de la durée certaine de l'abornement reste encore à résoudre.

Auparavant, dans le bon vieux temps, la plupart des parcelles